

Regierungsvorlage
November 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1803/18-2019

**Gesetz vom,
mit dem das Kärntner Agrarbehördegesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kärntner Agrarbehördegesetz – K-ABG
StF: 3/2011
Änderung
LGBI Nr 71/2011
LGBI Nr 85/2013

Das Kärntner Agrarbehördegesetz – K-ABG, LGBI. Nr. 3/2011, zuletzt
geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 – Agrarbehörde
§ 2 – Organisation
§ 3 – Bestellungs Voraussetzungen
§ 4 – Sprachliche Gleichstellung
§ 5 – Verweise
§ 6 – Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Agrarbehörde
§ 2 Organisation
§ 3 Bestellungs Voraussetzungen
§ 4 Sprachliche Gleichstellung
§ 5 Inkrafttretensbestimmungen

§ 1**Agrarbehörde**

(1) Die Vollziehung der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG) obliegt im Land Kärnten dem Amt der Kärntner Landesregierung als Behörde. Beim Amt der Kärntner Landesregierung werden diese Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Agrarbehörde Kärnten“ – im Folgenden Agrarbehörde genannt – besorgt.

(2) Die Agrarbehörde untersteht in Angelegenheiten des inneren Dienstes dem Landeshauptmann und dem Landesamtsdirektor.

(3) Die Agrarbehörde kann durch Gesetz auch zur Besorgung anderer Vollziehungsaufgaben des Landes Kärnten berufen werden. In diesen Fällen besorgt sie die Geschäfte unter der Leitung des nach der Referatseinteilung der Kärntner Landesregierung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.

§ 3**Bestellungsvoraussetzungen**

(1) Zum Leiter der Agrarbehörde darf nur ein rechtskundiger Bediensteter, zum technischen Leiter des agrartechnischen Dienstes nur ein Bediensteter bestellt werden, der Absolvent der Universität für Bodenkultur entweder kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung oder Absolvent einer gleichwertigen Fachrichtung einer Universität oder Hochschule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Berufsqualifikationen, die in einem anderen Staat, auf dessen Staatsgebiet erworbene Berufsqualifikationen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration anzuerkennen hat, erworben werden, sind diesen gleichgestellt.

(2) Der Leiter der Agrarbehörde und der technische Leiter des agrartechnischen Dienstes müssen vor ihrer Bestellung eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im Agrardienst aufweisen.

2. § 1 lautet:

§ 1**Agrarbehörde**

Agrarbehörde ist das Amt der Landesregierung. Sie besorgt ihre gesetzlich bestimmten Aufgaben unter der Bezeichnung „Amt der Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten“.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „ein rechtskundiger Bediensteter“ durch die Wortfolge „ein rechtskundiger oder ein im Agrardienst entsprechend qualifizierter und erfahrener Bediensteter, der ein Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Hochschule absolviert hat,“ ersetzt.

§ 5**Verweise**

Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4. § 5 entfällt.

§ 6**Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) tritt das Gesetz vom 7. Februar 1950 betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, LGBl. Nr. 13/1950, außer Kraft.

(3) (entfällt)

(4) Die Bediensteten der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt und der Agrarbezirksbehörde Villach werden dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Erfüllung der Aufgaben der Agrarbehörde erster Instanz beim Amt der Kärntner Landesregierung nach den Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 und des Kärntner Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 1994 zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Dienstrechtliche Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag getroffen werden, sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) wirksam werden.

5. § 6 erhält die Bezeichnung „§ 5“ mit der Überschrift „Inkrafttretensbestimmungen“;

Abs. 4 entfällt.